

zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs, in Verbindung mit § 9 der WStVO. zu 2 — zwei — Jahren Gefängnis verurteilt.

2) Die seit dem -28.2.1953 erlittene Untersuchungshaft wird auf die erkannte Strafe angerechnet.

3) Die Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

*Gründe:*

Die Angeklagte ist 45 Jahre alt, verheiratet und hat ein Kind im Alter von 12 Jahren, ist wegen Beleidigung eines Volkspolizisten vorbestraft und befindet sich in vorliegender Sache seit dem 28.2.1953 in Untersuchungshaft. Von Beruf ist die Angeklagte Masseuse und sie hatte zuletzt im Krankenhaus/Hoyerswerda ein monatliches Nettoeinkommen von 195.— DM.

Am 28.2.1953 fuhr die Angeklagte heimlich mit ihrer Tochter und einem älteren Mann als Transportbegleiter nach Gross-Berlin mit dem Ziel, von dort aus nach Westdeutschland zu gelangen. Sie besass keine ordentliche Abmeldung und Verzugsgenehmigung, auch keine Genehmigung zum Grenzübertritt. Sie führte einen Geldbetrag von 170.— DM der DNB und 30 DM Westgeld bei sich, die sie angeblich von ihrer in Westdeutschland lebenden Mutter geschickt bekommen hat. Auf dem Bahnhof Treptow wurde sie, als sie einen nach den Westsektoren fahrenden Zug besetzen wollte, aufgegriffen. Soweit ist die Angeklagte geständig.

Der Angeklagte wird hiernach ein Vergehen gegen das Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels, in Tateinheit gegen mit einem Verstoß des Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs in der Anklage zum Vorwurf gemacht.

Rechtlich gesehen setzt eine Bestrafungsmöglichkeit nach dem HSchGes. voraus, dass der Täter „Waren“ ohne Warenbegleitschein aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verbringt, oder in dieselbe einführt. Der Begriff „Ware“ setzt voraus, dass Gegenstände veräußert bzw. mit ihnen Handel getrieben wird. Lediglich der Besitzwechsel von Gegenständen, zu denen zweifellos auch Geld gehört, genügt nicht, um den Begriff der Ware zu bejahen und eine Subsumierung unter des HSchGes. vorzunehmen. Im vorliegenden Falle hat die Angeklagte die mitgeführten 270.— DM der NDB. dazu verwenden wollen, um zu ihrer Mutter nach Stuttgart zu gelangen und mit Umtausch in Zahlungsmitteln der Westsektoren das Fahrgeld nach Stuttgart bezahlen zu können. Das stellt allerdings einen Verstoß gegen das Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs dar, denn die Angeklagte durfte weder Westgeld noch DM der DNB aus der Deutschen Demokratischen Republik ausführen, sondern hätte, um Verbindlichkeiten jenseits der Zonengrenzen zu begleichen, den Weg über die Deutsche Notenbank wählen müssen.

Somit hat sich die Angeklagte nach §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs vom 15.12.1950 schuldig gemacht, welches im § 16 hinsichtlich des Strafrahmens auf § 9 der WStVO. Bezug nimmt. Die Angeklagte war hiernach zu bestrafen und das Gericht sieht die Straftat auch als vollendet an, wiewohl die Sektorengrenze noch nicht überschritten war. Nur durch das Dazwischentreten der Bahnhofskontrolle ist es verhindert worden, dass die Angeklagte mit diesen Geldbeträgen nach Westberlin gelangen konnte. Es kann also eine Versuchshandlung nicht in Betracht gezogen werden, da es nicht das Verdienst der Angeklagten ist, wenn ihr Plan misslang. Das Verbringen von Zahlungsmitteln der Deutschen Notenbank nach Westberlin stellt eine schwere Gefährdung unseres wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Aufbaues der DDR dar. Die Angeklagte war in einer festen Stellung und hatte keinerlei Ursache, die Deutsche Demokratische Republik auf nicht ordnungsgemäßen Wege zu verlassen und dabei gleichzeitig durch die Mitnahme unserer Devisen der DDR Schaden zuzufügen. Sie hat damit den Willen bekundet, dieses Geld den Feinden unseres Staates, den Kriegstreibern, Saboteuren und Agenten, in die Hände zu spielen und hat dabei auch in Kauf genommen,